

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 21. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2259) wurden wegen der andauernden COVID-19-Pandemie die Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld für Betriebe bis Ende des Jahres 2021 verlängert, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2021 (BGBl. I S. 381) wurde der erleichterte Zugang für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes (Absenkung der Mindestanfordernisse, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitssalden, Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) um drei Monate auf den 30. Juni 2021 erweitert.

Die Erstattung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge ist bislang wie folgt in der Kurzarbeitergeldverordnung geregelt:

- Bis zum 30. Juni 2021 erfolgt eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form.
- In der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn der Betrieb bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt hat.
- Betriebe, die ab 1. Juli 2021 erstmals oder nach einer dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit einführen, erhalten keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr.

Aufgrund des festgestellten Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind abhängig vom lokalen Inzidenzwert harte pandemiebedingte Einschränkungsmaßnahmen bis zum Ende des zweiten Quartals möglich. Frühestens danach werden die davon betroffenen Betriebe ihre Geschäftstätigkeit wieder stärker hochfahren können. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) geht bei seinen Prognosen davon aus, dass die durch den „Lockdown“ bedingten Einschränkungen zum Oktober 2021 schrittweise gelockert werden und erst im vierten Quartal keine Einschränkungen mehr bestehen.

Die von der langen Dauer der Pandemie finanziell stark belasteten Unternehmen (insbesondere in der Unterhaltungsbranche, im Einzelhandel, in der Reise- und Tourismusbranche sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe) benötigen deshalb auch noch über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum Ende des dritten Quartals 2021 weiterhin einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, wenn sie nach Lockerungen kurzfristig erneut Kurzarbeit einführen müssen, und eine vollständige Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Zugangserleichterungen und die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ermöglichen in der aktuellen Situation in vielen Fällen erst die Kurzarbeit, sodass ab dem 1. Juli 2021 ohne Zugangserleichterungen und ohne vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge verstärkt mit Entlassungen zu rechnen wäre.

Bei der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge besteht in Insolvenzfällen für den Zeitraum ab der Stellung des Insolvenzantrages bis zur Entscheidung des Gerichts ein hohes Risiko, dass die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgreich angefochten wird, da der Insolvenzantrag der Einzugsstelle für die

Sozialversicherungsbeiträge in der Regel bekannt sein dürfte. Bei einer erfolgreichen Anfechtung wird die Arbeitslosenversicherung in unzulässiger Weise durch zweifache Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge belastet (Erstattungen im Rahmen der Kurzarbeitergeldregelungen und Zahlungen im Rahmen der Insolvenzgeldregelungen).

B. Lösung

Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld und die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge werden bis zum 30. September 2021 verlängert, um mithilfe von Kurzarbeit Beschäftigungsverhältnisse auch über den 30. Juni 2021 hinaus zu stabilisieren und dadurch Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen möglichst zu vermeiden.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird nach Stellung des Insolvenzantrags bis zur Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag oder bis zur Rücknahme des Insolvenzantrages grundsätzlich ausgeschlossen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieses Verordnungsentwurfs führen zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Höhe von rund 2,6 Milliarden Euro im Jahr 2021. Dem stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der BA für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA

Mehrausgaben/Mindereinnahmen in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024
Kurzarbeitergeld	1 150	0	0	0
Erstattung Sozialversicherungsbeiträge	1 410	0	0	0

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Verordnungsentwurfs kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 900 000 Euro im Jahr 2021.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten für die Wirtschaft werden mit dieser Verordnung weder eingeführt noch geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs führen in der Verwaltung durch Anpassungen in den IT-Verfahren, in den Publikationen und in den Fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld zu einem einmaligen geringfügigen Umstellungsaufwand für die BA.

Darüber hinaus resultiert aus der Rechtsverordnung für die BA ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 3,5 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 109 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) angefügt worden ist, und des § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 595), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. März 2021 (BGBl. I S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 und im Satzteil nach Nummer 2 wird jeweils die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „1. Juli“ durch die Angabe „1. Oktober“ ersetzt.
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ab dem Kalendermonat, in dem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bis einschließlich des Kalendermonats, in dem das Insolvenzgericht über diesen Antrag entscheidet oder der Insolvenzantrag zurückgenommen wird, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach Satz 1. Dies gilt nicht für die Sozialversicherungsbeiträge, deren Zahlung in einem nachfolgenden Insolvenzverfahren nicht angefochten werden kann. Nach Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden die gemäß Satz 2 nicht erstatteten Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Wird der Insolvenzantrag zurückgenommen, werden die gemäß Satz 2 nicht erstatteten Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen wird, dass von Anfang an kein Insolvenzgrund vorlag oder dieser nachhaltig beseitigt wurde. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, werden die gemäß Satz 2 nicht erstatteten Sozialversicherungsbeiträge erstattet, für die der Insolvenzverwalter oder Sachwalter erklärt, auf eine Anfechtung zu verzichten.“
3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die COVID-19-Pandemie hatte im Jahr 2020 drastische Auswirkungen auf die Wirtschaft. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt der deutschen Wirtschaft ging im Jahr 2020 insgesamt um 4,9 Prozent zurück. Mit Hilfe der Kurzarbeit ist es gelungen, dass trotz des massiven Rückgangs der Wirtschaftsleistung der Arbeitsmarkt weitgehend robust geblieben ist.

Aktuell wirkt sich die pandemiebedingte Krise unterschiedlich auf die Wirtschaft aus. In der Industrie sind die Geschäftserwartungen gut, die Auftragseingänge setzen ihren Aufwärtstrend fort und liegen weiter deutlich über Vorkrisenniveau. Auch die Produktionswerte scheinen sich zu erholen - im März 2021 lag die Produktion 5,1 Prozent über dem Wert von März 2020 (+2,5 Prozent gegenüber dem Vormonat). Zahlen von Anfang des Jahres zeigen jedoch auch, dass die Entwicklung der Industrieproduktion nicht durchgehend ganz so positiv war, wie die gute Auftragslage zunächst vermuten ließ (Januar: -2,2 Prozent, Februar: -1,9 Prozent, jeweils gegenüber dem Vormonat). Erklärungen dafür verweisen auf Störungen in der Lieferkette, die nur zum Teil pandemiebedingt sind. Das zeigt sich auch bei der Kurzarbeit: Im verarbeitenden Gewerbe, das üblicherweise zu den Hauptnutzern der Kurzarbeit gehört, geht die Inanspruchnahme zwar stetig zurück, es gibt aber auch hier weiterhin neue Anzeigen auf Kurzarbeit.

Dienstleistungsunternehmen sind durch die angeordneten Schließungen und Kontakteinschränkungen stark betroffen. Rund die Hälfte der Kurzarbeitenden sind in unmittelbar vom Lockdown betroffenen Branchen beschäftigt, der durchschnittliche Arbeitsausfall lag mit 61 Prozent im Februar 2021 auf dem bis dato höchsten Stand seit Beginn der Pandemie.

Die Bundesregierung geht in ihrer Frühjahrsprojektion vom 27. April 2021 von einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 3,5 Prozent aus. Das aktuelle Prognosespektrum verschiedener Institute liegt bei 3,0 bis 4,9 Prozent und verdeutlicht die erhebliche Unsicherheit bezüglich der weiteren Entwicklung der Wirtschaft in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen.

Aufgrund des festgestellten Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind abhängig vom lokalen Inzidenzwert harte pandemiebedingte Einschränkungsmaßnahmen bis zum Ende des zweiten Quartals möglich. Frühestens danach werden die davon betroffenen Betriebe ihre Geschäftstätigkeit wieder stärker hochfahren können. Das IAB geht bei seinen Prognosen davon aus, dass die Lockdown-Einschränkungen schrittweise gelockert werden und erst im vierten Quartal keine Einschränkungen mehr bestehen.

Die von der langen Dauer der Pandemie finanziell stark belasteten Unternehmen (insbesondere in der Unterhaltungsbranche, im Einzelhandel, in der Reise- und Tourismusbranche sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe) benötigen deshalb auch noch über den 30. Juni 2021 hinaus bis Ende des dritten Quartals 2021 weiterhin Zugangserleichterungen, wenn sie nach Lockerungen kurzfristig erneut Kurzarbeit einführen müssen, und eine vollständige Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Zugangserleichterungen und die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ermöglichen in der aktuellen Situation in vielen Fällen erst die Kurzarbeit, sodass ab dem 1. Juli ohne Zugangserleichterungen und ohne vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge verstärkt mit Entlassungen zu rechnen wäre.

Bei der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge besteht in Insolvenzfällen für den Zeitraum ab der Stellung des Insolvenzantrages bis zur Entscheidung des Gerichts ein hohes Risiko, dass die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgreich angefochten wird, da der Insolvenzantrag der Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge in der Regel bekannt sein dürfte. Bei einer erfolgreichen Anfechtung wird die Arbeitslosenversicherung in unzulässiger Weise durch zweifache Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge belastet (Erstattungen im Rahmen der Kurzarbeitergeldregelungen und Zahlungen im Rahmen der Insolvenzgeldregelungen).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld und die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge werden um drei Monate bis zum 30. September 2021 erweitert beziehungsweise verlängert.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird nach Stellung des Insolvenzantrags bis zur Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag oder Rücknahme des Antrages grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die insolvenzrechtliche Anfechtung der gezahlten Beiträge rechtlich ausgeschlossen ist. Nach Entscheidung des Gerichts oder Rücknahme des Insolvenzantrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Erstattung der zunächst nicht erstatteten Sozialversicherungsbeiträge.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

Gemäß § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ist die Bundesregierung ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen, auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise zu verzichten und eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, einzuführen.

Die Voraussetzung des Vorliegens außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ist erfüllt: Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben bei der wirtschaftlichen Entwicklung und auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland sowohl regionen- als auch branchenübergreifend deutliche Spuren hinterlassen. Kurzarbeit wurde und wird in historisch einmaligem Umfang in Anspruch genommen. Auch angesichts der Ungewissheit, welche Entwicklungen die COVID-19-Pandemie in den nächsten Wochen und Monaten nehmen wird und wann eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Impfstoffen gewährleistet ist, liegen nach wie vor außergewöhnliche Umstände auf dem Arbeitsmarkt vor. Die Verordnung ist befristet. Die Ermächtigung umfasst auch die hier vorgenommene Verlängerung der Erleichterungen bei Kurzarbeit. Sie erfolgt auch innerhalb der Frist, für die die Ermächtigung erteilt worden ist.

Gemäß § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2021 ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt das Recht der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und die Dauer aufzuheben, für die ihnen

Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Die Ermächtigung umfasst die hier vorgenommene Verlängerung der befristeten Zugangsöffnung. Sie erfolgt auch innerhalb der Frist, für die die Ermächtigung erteilt worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung der pandemiebedingten Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt ist beabsichtigt, mit der Erweiterung der Zugangserleichterungen und der Verlängerung der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge den betroffenen Beschäftigten und Arbeitgebern weiterhin Planungssicherheit zu geben, so dass die Beschäftigten in ihren Betrieben gehalten werden können und Arbeitslosigkeit vermieden wird. In Insolvenzfällen werden bei der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge Risiken für Doppelzahlungen der Bundesagentur für Arbeit reduziert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und den Zielen der Fachkräftesicherung. Es wird Arbeitslosigkeit vermieden, indem die Erweiterung der Zugangserleichterungen und die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit dazu beitragen, während der COVID-19-Pandemie die Beschäftigten durch Kurzarbeit im Betrieb zu halten. Durch die um drei Monate erweiterte Zugangsmöglichkeit zum Bezug von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter kann auch für diesen Personenkreis Arbeitslosigkeit vermieden werden. Die beschriebenen Maßnahmen stärken zudem den sozialen Zusammenhalt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieses Verordnungsentwurfs führen zu Mehrausgaben im Haushalt der BA von schätzungsweise rund 2,6 Milliarden Euro, darunter 1,4 Milliarden Euro für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Der monatliche Kopfsatz für Kurzarbeitergeld wird mit 473 Euro angenommen. Für die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird ein Kopfsatz von schätzungsweise 353 Euro angenommen.

Die Verlängerung der vollständigen Erstattung führt zu schätzungsweise rund 700 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit in den Monaten Juli bis September 2021, das entspricht einem jahresdurchschnittlichen Zuwachs von 180 000 Fällen. Die Mehrausgaben für die Verlängerung der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge betragen schätzungsweise rund 2,3 Milliarden Euro. Sie setzen sich aus Ausgaben für Kurzarbeitergeld für zusätzliche Fälle (1,0 Milliarden Euro) und Ausgaben für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für zusätzliche Fälle und Bestandsfälle (1,3 Milliarden Euro) zusammen. Die Verlängerung des vereinfachten Zugangs führt zu schätzungsweise 53 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit in den Monaten Juli bis Dezember 2021, das entspricht einem jahresdurchschnittlichen Zuwachs von 26 500 Fällen. Die Mehrausgaben des vereinfachten Zugangs betragen schätzungsweise rund 260 Mio. Euro, davon entfallen 150 Millionen auf Kurzarbeitergeld und 110 Millionen auf die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Den Mehrausgaben stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der BA für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA

Mehrausgaben/Mindereinnahmen in Millionen Euro

	2021	2022	2023	2024
Kurzarbeitergeld	1 150	0	0	0
Erstattung Sozialversicherungsbeiträge	1 410	0	0	0

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Regelungen kein Erfüllungsaufwand, da das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber zu beantragen ist (§ 323 Absatz 2 SGB III).

Wirtschaft:

Durch die um drei Monate verlängerte Möglichkeit für die Arbeitgeber, eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit zu beantragen, entsteht der Wirtschaft bei schätzungsweise rund 110 000 betroffenen Betrieben in Kurzarbeit und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 15 Minuten je Fall bei einem Lohnsatz von 32,20 Euro je Stunde ein Erfüllungsaufwand von rund 900 000 Euro im Jahr 2021.

Verwaltung:

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Kurzarbeitergeld sowie der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich für die BA bei erwarteten 110 000 betroffenen Betrieben und einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall und bei einem Lohnsatz von 1,06 Euro je Minute ein Erfüllungsaufwand von rund 3,5 Millionen Euro.

Für die Aktualisierung der fachlichen Weisungen zur Umsetzung der Änderungen der Verordnung sowie für die Anpassung der Arbeitshilfen, Vordrucke und IT-Verfahren entsteht der BA ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die durch die Verordnung veranlassten Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die bisherige Befristung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2021 wird durch die Regelungen dieser Verordnung nicht geändert.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III ständige Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in dieser Verordnung nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Regelung wird der Zugang zu den bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld, nach denen statt mindestens einem Drittel nur mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes verzichtet wird, auch für die Betriebe ermöglicht, die bis zum 30. September 2021 (bislang 30. Juni 2021) Kurzarbeit eingeführt haben. Dabei wird auf den tatsächlichen Beginn der Kurzarbeit abgestellt. Für Kurzarbeit, mit der am oder nach dem 1. Oktober 2021 begonnen wird, gelten die erleichterten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen wird die Entlastung der Arbeitgeber durch die Erstattung der von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge gestuft verlängert: Bis zum 30. September 2021 werden weiterhin 100 Prozent der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Danach senkt sich befristet bis zum 31. Dezember 2021 die Erstattung auf 50 Prozent für alle Betriebe, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Betriebe, die mit Kurzarbeit am oder nach dem 1. Oktober 2021 beginnen, erhalten keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr. Werden die Beschäftigten während der Kurzarbeit qualifiziert, können bis 31. Juli 2023 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge nach § 106a SGB III erstattet werden. Da die Sozialversicherungsbeiträge nach der Verordnungsregelung im Rahmen der pandemiebedingten Sonderregelungen, unabhängig davon, ob eine Qualifizierung durchgeführt wird, bis zum 30. September 2021 weiter voll erstattet werden, entfaltet die Vorschrift des § 106a SGB III bis dahin keine Wirkung. Ab dem 1. Oktober 2021, wenn die generelle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der pandemiebedingten Sonderregelungen auf 50 Prozent reduziert ist, kann den Betrieben die andere Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge nach § 106a SGB III in Abhängigkeit davon erstattet werden, dass die Beschäftigten während der Kurzarbeit entsprechend den Voraussetzungen des § 106a SGB III qualifiziert werden.

Die Regelungen zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in Insolvenzfällen vollziehen im Wesentlichen das bisherige Verwaltungshandeln der Bundesagentur für Arbeit rechtlich klarstellend nach.

Die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen kann möglicherweise nach einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgreich angefochten werden (§§ 129 ff. der Insolvenzordnung), da mit ihr ein Abfluss liquider Mittel aus dem Schuldnervermögen verbunden ist und die Zahlung daher trotz der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 2 der Kurzarbeitergeldverordnung als gläubigerbenachteiligend angesehen werden könnte. Falls von einer Gläubigerbenachteiligung ausgegangen wird, besteht für den Zeitraum ab der Stellung des Insolvenzantrages ein hohes Anfechtungsrisiko, da der Insolvenzantrag der Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge in der Regel bekannt sein dürfte.

Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung

- wären die Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit der Kurzarbeit erstattet worden,
- würde der gleiche Betrag aufgrund der Anfechtung in das Schuldnervermögen vereinnahmt,
- müsste die Bundesagentur für Arbeit den aufgrund der Anfechtung zurückgewährten Betrag für den Insolvenzgeldzeitraum den Einzugsstellen nach § 175 SGB III ersetzen und
- könnte die Bundesagentur für Arbeit die Rückforderung (wegen Wegfall der Voraussetzung, dass Beiträge an die Einzugsstellen gezahlt wurden) der während der Kurzarbeit erstatteten Sozialversicherungsbeiträge nach § 2 der Kurzarbeitergeldverordnung nur als Insolvenzforderung nach § 38 der Insolvenzordnung geltend machen.

Diese Vorgehensweise würde die Arbeitslosenversicherung in unzulässiger Weise durch zweifache Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge belasten. Deshalb wird die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach Stellung des Insolvenzeröffnungsantrags bis zur Rücknahme des Antrages oder Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn die insolvenzrechtliche Anfechtung der gezahlten Beiträge rechtlich ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn die Sozialversicherungsbeiträge während des Insolvenzeröffnungsverfahrens als zukünftige Masseverbindlichkeiten beglichen wurden. Die Erfüllung von zukünftigen Masseverbindlichkeiten ist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anfechtbar. Dies gilt auch für als zukünftige Masseverbindlichkeiten gezahlte Sozialversicherungsbeiträge (vgl. BGH, Urteil vom 16.06.2016 – IX ZR 114/15, insbesondere Rn. 29, 41 ff.). Für einen Zeitraum, in dem die Insolvenzantragspflicht für den Schuldner gemäß § 1 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) ausgesetzt war, also längstens bis zum 30. April 2021, kann sich eine Nichtanfechtbarkeit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge gegebenenfalls aus § 2 Absatz 1 Nummer 4 COVInsAG ergeben, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Eine insolvenzrechtliche Anfechtung kann gegebenenfalls auch gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 COVInsAG ausgeschlossen sein.

Besteht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin Kurzarbeit im Unternehmen und werden die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt, werden diese auch nach § 2 der Kurzarbeitergeldverordnung von der Agentur für Arbeit erstattet, da eine Anfechtung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für zunächst nach Satz 2 nicht erstattete Beträge, wenn das Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt hat oder der Insolvenzantrag zurückgenommen wurde und gegenüber der Bundesagentur für Arbeit der Nachweis erfolgt, dass von Anfang an kein Insolvenzgrund vorlag oder dieser nachhaltig beseitigt wurde. Die entsprechenden Beiträge werden dann nachträglich erstattet.

Im eröffneten Insolvenzverfahren kann die Insolvenzverwalterin beziehungsweise der Insolvenzverwalter wirksam auf die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen verzichten. Im Eigenverwaltungsverfahren obliegt die Anfechtung der Sachwalterin beziehungsweise dem Sachwalter (§ 280 der Insolvenzordnung), die beziehungsweise der daher auf die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen verzichten kann. Wird ein entsprechender Anfechtungsverzicht erklärt, besteht nicht mehr das Risiko der wirtschaftlichen Doppelbelastung und es erfolgt, ebenso wie im Fall der Ablehnung der Verfahrenseröffnung, die nachträgliche Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.

Zu Nummer 3

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern zu zahlen, wird auch für Verleihbetriebe geöffnet, die bis

zum 30. September 2021 (bisläng 30. Juni 2021) Kurzarbeit eingeführt haben. Danach tragen die Verleihbetriebe das branchenübliche Risiko verliehfreier Zeiten wie vor der Einführung der pandemiebedingten Sonderregelungen wieder selbst.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung am Tag nach der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt.